

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



16. Jahrgang

Zossen, 15.04.2019

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 15. April 2019

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wünsdorf über gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 15.03.2019	3
Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Horstfelde	4
Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes "Birkehain" nach § 3 Abs. 1 BauGB in Zossen	5
Lageplan des Geltungsbereiches	6
Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes "Solarpark am Koschewoi-Ring" nach § 3 Abs. 1 BauGB in Zossen	7
Lageplan des Geltungsbereiches	8
Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes "Wohngebiet Glienicker Straße – 1. BA" nach § 3 Abs. 1 BauGB in Zossen	9
Lageplan des Geltungsbereiches	10
Bekanntmachung Satzung des Bebauungsplanes "Brandenburger Straße 43-47" der Stadt Zossen	11
Lageplan des Geltungsbereiches	12
Bekanntmachung Satzung des Bebauungsplanes "Wasserwerk Lindenbrück" der Stadt Zossen	13 – 14
Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über die Wahlzeit, Wahlbezirke/Wahlräume, Auslegung des Wählerverzeichnis, Versand der Wahlbenachrichtigungen, die Erteilung von Wahlscheinen und das Wahlverfahren per Briefwahl für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019	15 - 19
WAHLBEKANNTMACHUNG des Wahlleiters der Stadt Zossen vom 12. April 2019 zu den Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Glienick, Horstfelde, Schünow, Nunsdorf, Nächst Neuendorf, Schöneiche, Kallinchen, Zossen, Wünsdorf und Lindenbrück am 26. Mai 2019	20 -24

*Jagdgenossenschaft Wünsdorf
Der Vorstand*

Wünsdorf, den 17. 03. 2019

Bekanntmachung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wünsdorf vom 15.03.2019 fasste folgende Beschlüsse:

Top 5. Verwendung des Reinertrages Jagdjahr 2018/2019

Der Reinertrag des Jagdjahres 2018 / 2019 in Höhe von 2,22 € je ha wird ausgezahlt.

Top 6. Verwendung der verjährten Auskehransprüche der Jagdjahre 2014/2015

Der Betrag der verjährten Auskehransprüche des Jagdjahres 2014 / 2015 wird der Rücklage der Jagdgenossenschaft zugeführt.

Top 7. Haushaltsplan 2019 / 2012

Der vorliegende Haushaltsplan ist bestätigt.

Top 8. Entlastung der Kassiererin

Die Kassiererin ist entlastet.

Top 9. Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand wird entlastet.

Top 10. Pachtverträge

Das Jagdausübungsrecht für die Zeit vom 01.04.2019 bis 31.03.2028 wurde verpachtet

Top 11. Einmaliger Wildschadensersatz

Dem Antragsteller wird einmalig entsprechend seines Antrages eine Wildschadenspauschale ausgezahlt.

Top 12. Jahresabschlussfahrt

Es wird eine Jahresabschlussfahrt durchgeführt, Zeit und Ort müssen durch den Vorstand erarbeitet werden.

Die Niederschrift ist im vollen Wortlaut von jedem Jagdgenossen in der Zeit **vom 15.04.2019 bis zum 15.05.2019** beim Jagdvorsteher einzusehen.
In dieser Zeit sind Widersprüche schriftlich möglich.
Vorankündigung bitte unter Tel. : 033702-66710 oder 0174-1055446

Im Original unterzeichnet

Der Vorstand

Axel Späthe
Vorsitzender

Günter Briesenick
1. Beisitzer

Kay Musis
2. Beisitzer

Einladung zur
Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft
Horstfelde

Datum: am Freitag, den 03.05.2019

Beginn: 19:00 Uhr

Ort: Dorfgemeinschaftshaus Horstfelde
Horstfelder Dorfstr. 30, 15806 Zossen OT Horstfelde

Hiermit wird zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Horstfelde eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Entlassung des alten Vorstandes
5. Wahl des neuen Vorstandes
6. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Der Jagdvorstand

**Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes
"Birkenhain" nach § 3 Abs. 1 BauGB in Zossen**

Mit Beschluss vom 12. Dezember 2018 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes „Birkenhain“ im OT Schöneiche und Kallinchen beschlossen.

Geplant ist die Bebauung des Geländes mit Einfamilien- wie auch Doppelhäusern. Der Geltungsbereich umfasst einige Flurstücke der Flur 4 der Gemarkung Schöneiche, Flurstück 46 der Flur 4 der Gemarkung Kallinchen und das Flurstück 29 der Flur 2 der Gemarkung Kallinchen. Die Lage ist aus dem beiliegenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Die bereits vorliegenden Planunterlagen liegen

vom 25.04.2019 bis einschließlich 28.05.2019

im Rathaus der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen im Konferenzraum während der Sprechzeiten

Mo	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Die	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Sa	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (jeweils am 1. Samstag des Monats) aus.	

Ergänzend können alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während des oben genannten Zeitraums unter www.zossen.de → Bürger → aktuelle Planungen → Bebauungsplan „Birkenhain“ eingesehen werden.

Gleichzeitig verweise ich auf das Landesportal <http://blp.brandenburg.de> als Informationsquelle.

Während der öffentlichen Auslegung besteht für jedermann Gelegenheit, sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben angeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

LAGE DES GELTUNGSBEEICHES



ohne Maßstab

© OpenStreetMap-Mitwirkende

Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes "Solarpark am Koschewoi-Ring" nach § 3 Abs. 1 BauGB in Zossen

Mit Beschluss vom 27. Juni 2018 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark am Koschewoi-Ring“ im OT Wünsdorf, GT Waldstadt beschlossen.

Geplant ist die Aufstellung von Solaranlagen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 215 und 695 der Flur 15 der Gemarkung Zehrendorf. Die Lage ist aus dem beiliegenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Die bereits vorliegenden Planunterlagen liegen

vom 25.04.2019 bis einschließlich 28.05.2019

im Rathaus der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen im Konferenzraum während der Sprechzeiten

Mo	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Die	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Sa	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (jeweils am 1. Samstag des Monats) aus.	

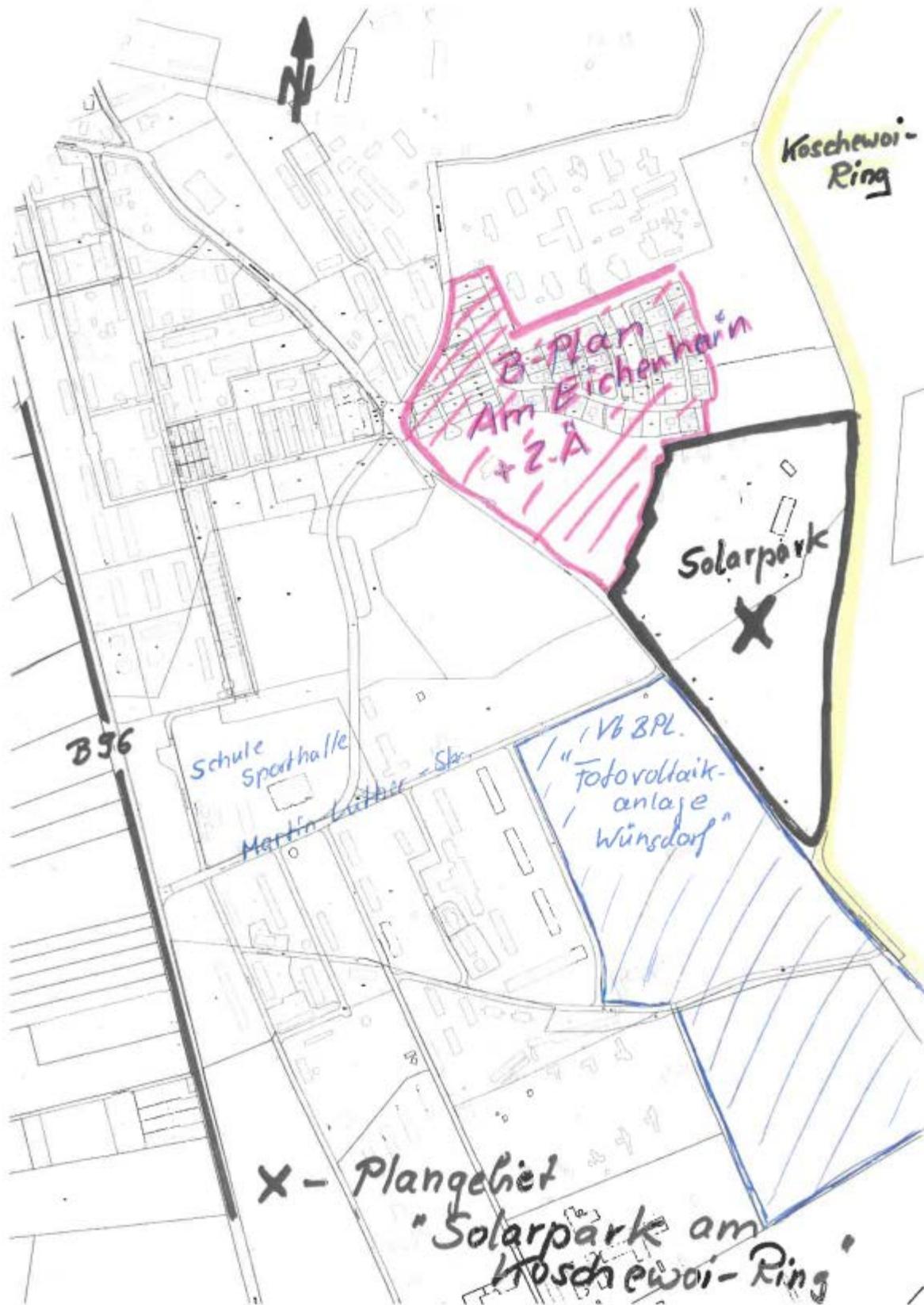
Ergänzend können alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während des oben genannten Zeitraums unter www.zossen.de → Bürger → aktuelle Planungen → Bebauungsplan „Solarpark am Koschewoi-Ring“ eingesehen werden.

Gleichzeitig verweise ich auf das Landesportal <http://blp.brandenburg.de> als Informationsquelle.

Während der öffentlichen Auslegung besteht für jedermann Gelegenheit, sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben angeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.



LAGE DES GELTUNGSBEREICHES

Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes "Wohngebiet Glienicker Straße – 1. BA" nach § 3 Abs. 1 BauGB in Zossen

Mit Beschluss vom 13. März 2019 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Glienicker Straße – 1. BA“ im GT Dabendorf beschlossen.

Geplant ist die Bebauung des Geländes mit Einfamilien- wie auch Doppelhäusern. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 314 der Flur 2 und die Flurstücke 2, 3 und 4 der Flur 3 der Gemarkung Dabendorf. Die Lage ist aus dem beiliegenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Die bereits vorliegenden Planunterlagen liegen

vom 06.05.2019 bis einschließlich 07.06.2019

im Rathaus der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen im Konferenzraum während der Sprechzeiten

Mo	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Die	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Sa	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (jeweils am 1. Samstag des Monats) aus.	

Ergänzend können alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während des oben genannten Zeitraums unter www.zossen.de → Bürger → aktuelle Planungen → Bebauungsplan „Wohngebiet Glienicker Straße – 1. BA“ eingesehen werden.

Gleichzeitig verweise ich auf das Landesportal <http://blp.brandenburg.de> als Informationsquelle.

Während der öffentlichen Auslegung besteht für jedermann Gelegenheit, sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben angeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.



LAGE DES GELTUNGSBEREICHES

**Bekanntmachung
Satzung des Bebauungsplanes "Brandenburger Straße 43-47" der Stadt Zossen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hat den Bebauungsplan "Brandenburger Straße 43-47" als Satzung beschlossen.

Bestandteil der Satzung ist die Planausführung mit den textlichen Festsetzungen vom Januar 2019. Der Bebauungsplan befindet sich im Ortsteil Zossen nördlich angrenzend an die Brandenburger Straße in der Gemarkung Zossen, Flur 2, Flurstücke 48, 49 und 579. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Die Satzung wurde am 11. April 2019 ordnungsgemäß ausgefertigt und tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Kraft.

Jedermann kann die Satzung des Bebauungsplanes im Rathaus der Stadt Zossen ab den 23. April 2019 während der üblichen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend können die Unterlagen unter www.zossen.de → Bürger → abgeschlossene Planungen / Satzungen eingesehen werden.

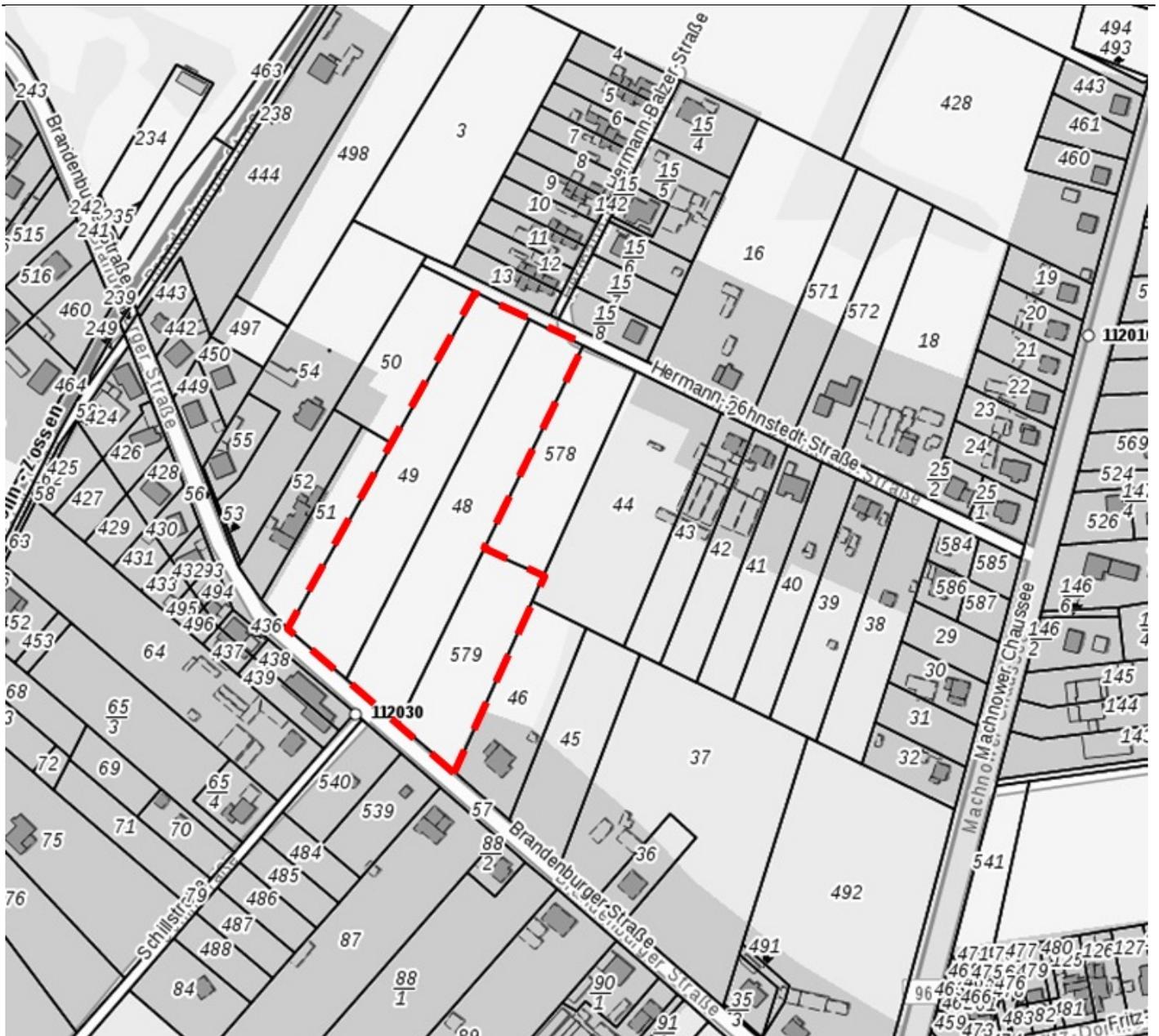
Gleichzeitig verweise ich auf das Landesportal <http://blp.brandenburg.de> als Informationsquelle.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zossen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

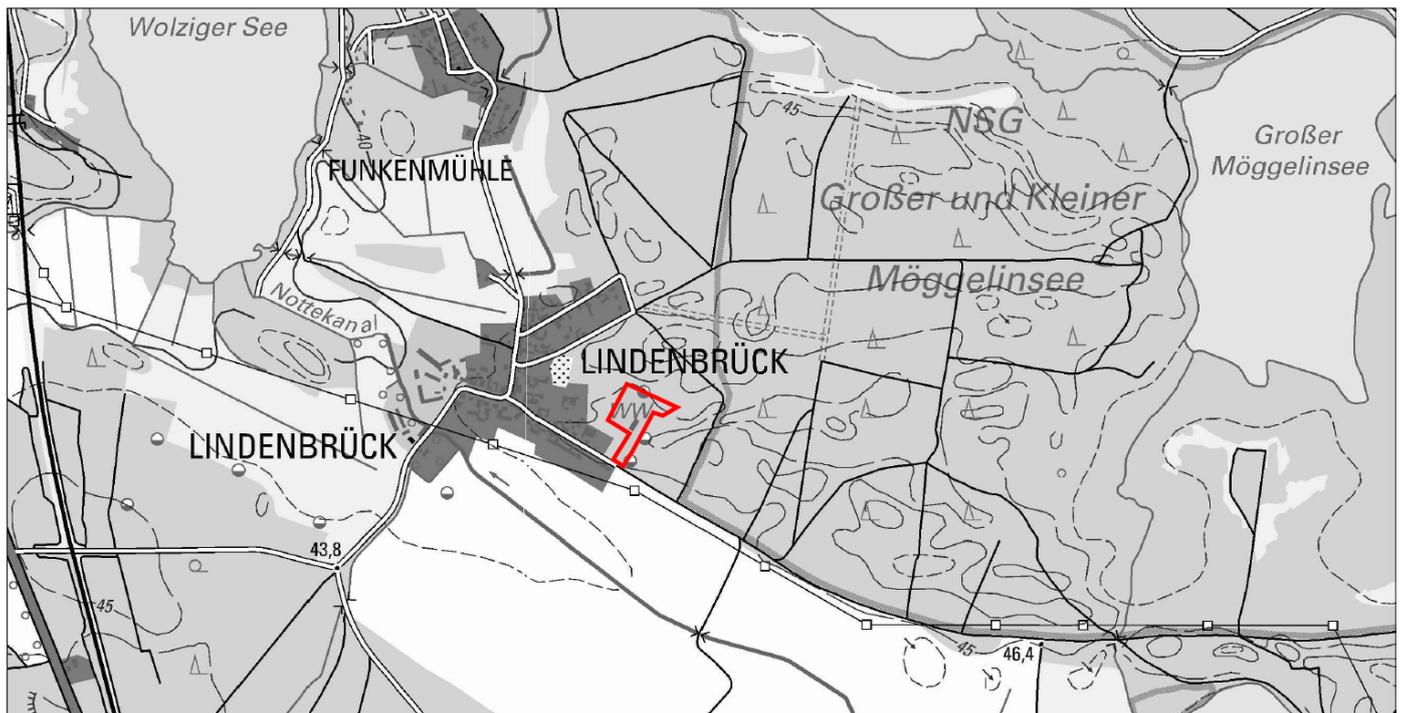
Michaela Schreiber
Bürgermeisterin



**Bekanntmachung
Satzung des Bebauungsplanes "Wasserwerk Lindenbrück" der Stadt Zossen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hat den Bebauungsplan "Wasserwerk Lindenbrück" als Satzung beschlossen.

Bestandteil der Satzung ist die Planausführung mit den textlichen Festsetzungen vom 31. Januar 2019. Der Bebauungsplan befindet sich unweit des Ortsteiles Lindenbrück direkt an der Zescher Straße Richtung Zesch am See in der Gemarkung Lindenbrück, Flur 3, Flurstück 48/2.



Die Satzung wurde am 05. April 2019 ordnungsgemäß ausgefertigt und tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Kraft.

Jedermann kann die Satzung des Bebauungsplanes im Rathaus der Stadt Zossen ab den 23. April 2019 während der üblichen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend können die Unterlagen unter www.zossen.de → Bürger → abgeschlossene Planungen / Satzungen eingesehen werden.

Gleichzeitig verweise ich auf das Landesportal <http://blp.brandenburg.de> als Informationsquelle.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zossen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Wahlzeit, Wahlbezirke/Wahlräume, Auslegung des Wählerverzeichnisses, Versand der Wahlbenachrichtigungen, die Erteilung von Wahlscheinen und das Wahlverfahren per Briefwahl

für die Wahl zum Europäischen Parlament

am 26. Mai 2019

Gemäß § 19ff Europawahlordnung (EuWO) mache ich Folgendes bekannt:

A – Wahlzeit:

Die Stimmabgabe ist am 26. Mai 2019 in der Zeit **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** möglich.

B – Wahlbezirke (WB) / Wahlräume/-lokale:

Die Stadt Zossen ist in folgende 23 allgemeine Wahlbezirke / Wahllokale eingeteilt:

0010 – Dorfgemeinschaftshaus Glienick

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Glienick, Dorfau 26, 15806 Zossen ²⁾

0011 – Dorfgemeinschaftshaus Horstfelde

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Horstfelde, Horstfelder Dorfstraße 30, 15806 Zossen ²⁾

0012 – Kneipp-Kita „Bienenest“, Schünow

Wahlraum: Kneipp-Kita „Bienenest“, Schünow, Weg nach Mellensee 3, 15806 Zossen ²⁾

0020 – Dorfgemeinschaftshaus Nunsdorf

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Nunsdorf, Dorfstraße 23, 15806 Zossen ²⁾

0030 – Goetheschule Zossen, Grundschule

Wahlraum: Goetheschule Zossen, Grundschule, Gerichtstraße 39, 15806 Zossen ²⁾

0031 – Rathaus, Konferenzraum Erdgeschoss ¹⁾

Wahlraum: Rathaus, Konferenzraum Erdgeschoss, Marktplatz 20, 15806 Zossen ¹⁾

0032 – Rathaus, Standesamt, 1. Etage

Wahlraum: Rathaus, Standesamt, 1. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen ²⁾

0035 – Dorfgemeinschaftshaus Zossen

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Zossen, Kirchplatz 7, 15806 Zossen ¹⁾

0033 – Hort Dabendorf

Wahlraum: Hort Dabendorf, Triftstraße 2, 15806 Zossen ²⁾

0034 – Gaststätte Keglerheim, Dabendorf *

Wahlraum: Gaststätte Keglerheim, Dabendorf, Machnower Chaussee 68, 15806 Zossen ¹⁾

0036 – Gaststätte der Sporthalle Dabendorf

Wahlraum: Gaststätte der Sporthalle Dabendorf, Jägerstraße 13, 15806 Zossen ¹⁾

0037 – Kita „Piffikus Standort Villa“, Dabendorf

Wahlraum: Kita Piffikus Standort Villa“, Dabendorf, Goethestraße 45, 15806 Zossen ²⁾

0040 – Feuerwehr Schöneiche, Versammlungsraum

Wahlraum: Feuerwehr Schöneiche, Versammlungsraum, Kallinchener Straße 1 a, 15806 Zossen ¹⁾

0050 – Dorfgemeinschaftshaus Kallinchen

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Kallinchen, Hauptstraße 21, 15806 Zossen ²⁾

0060 – Gaststätte „Sankt Hubertus“, Wünsdorf

Wahlraum: Gaststätte „Sankt Hubertus“, Wünsdorf, Am Bahnhof 1, 15806 Zossen ¹⁾

0061 – Comenius Oberschule, Wünsdorf I

Wahlraum: Comenius Oberschule, Wünsdorf I, Chausseestraße 6, 15806 Zossen ¹⁾

0062– Dorfgemeinschaftshaus Neuhofer

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Neuhofer, Neuhofer Dorfstraße 25, 15806 Zossen ²⁾

0063 – Grundschule Erich Kästner, Waldstadt I

Wahlraum: Grundschule Erich Kästner, Waldstadt I, Friedrich-Raue-Straße 1, 15806 Zossen ²⁾

0064– Bürgerhaus Wünsdorf

Wahlraum: Bürgerhaus Wünsdorf, Am Bürgerhaus 1, 15806 Zossen ¹⁾

0065– Forsthaus Zesch am See, Lindenbrück

Wahlraum: Forsthaus Zesch am See, Lindenbrück, Am Dorfplatz 11, 15806 Zossen ²⁾

0066– Grundschule Erich Kästner, Waldstadt II

Wahlraum: Grundschule Erich Kästner, Waldstadt II, Friedrich-Raue-Straße 1, 15806 Zossen ²⁾

0067– Comenius Oberschule, Wünsdorf II

Wahlraum: Comenius Oberschule, Wünsdorf II, Chausseestraße 6, 15806 Zossen ¹⁾

0070– Dorfgemeinschaftshaus Nächst Neuendorf

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Nächst Neuendorf, Nächst Neuendorfer Landstraße 27, 15806 Zossen ¹⁾

9069 - Briefwahl Zossen IV

Wahlraum: Briefwahllokal IV – Rathaus, Beratungsraum 10, 1. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen ²⁾

9070 - Briefwahl Zossen V

Wahlraum: Briefwahllokal V – Rathaus, Beratungsraum 15, 1. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen ²⁾

9071 - Briefwahl Zossen VI

Wahlraum: Briefwahllokal VI – Rathaus, Beratungsraum 35, 3. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen ²⁾

- 1) der Zugang zum Wahllokal ist barrierefrei
- 2) der Zugang zum Wahllokal ist nicht barrierefrei

C – Auslegung / Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis:

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Zossen, für die unter B aufgeführten Wahlbezirke

wird an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten

Montag,	den 06.05.2019	08:00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag,	den 07.05.2019	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch,	den 08.05.2019	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag,	den 09.05.2019	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag,	den 10.05.2019	08.00 – 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen im Bürgerbüro

zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie vorab Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk (Vorschriften des Landesmeldegesetzes gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist über den Computer möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens bis zum **10.05.2019, 12.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen, Bürgerbüro Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

D – Versand der Wahlbenachrichtigungen:

1. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **05.05.2019** eine **Wahlbenachrichtigung**. Dieser sind der Wahlbezirk und der Wahlraum zu entnehmen, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
2. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht aus- üben kann.
3. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

E – Wahlscheine

1. Wähler die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

2. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05.05.2019

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10.05.2019 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 1 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können bei Vorliegen der unter E Nr. 2.1 genannten Voraussetzung bis zum **24.05.2019, 18.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen, Bürgerbüro mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Es besteht auch die Möglichkeit den Wahlscheinantrag **online** zu stellen. Den entsprechenden Link finden Sie ab dem 06.05.2019 unter www.zossen.de/buerger/stadtverwaltung/wahlen-2019/ – Briefwahl.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihm ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus dem unter E Nr. 2.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Bitte beachten Sie, dass der Wahlscheinantrag, insoweit er durch die Deutsche Post AG transportiert werden soll, ausreichend frankiert ist!

3. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen, bestehend aus:
 - einem amtlichen Stimmzettel
 - einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
 - einem amtlichen roten Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift der Wahlbehörde und
 - einem Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird.

F – Wahlverfahren

1. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
2. **Jeder Wähler** hat für die Wahl zum Europäischen Parlament **eine Stimme**.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, es sei denn, er ist im Besitz eines Wahlscheines – siehe E Nr. 1.
4. Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürger einen **gültigen Identitätsausweis** – odergültigen **Reisepass** zur Wahl **mitzubringen**.
5. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
6. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
7. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
8. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle/-kabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

G – Briefwahl

1. Wer per Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die hierfür **notwendigen Unterlagen** (siehe E Nr. 3.) anfordern und nach der Kennzeichnung seinen Wahlbriefumschlag mit dem hierin befindlichen Wahlschein (mit unterzeichneter Versicherung an Eides statt) und dem verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel, so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Bitte beachten Sie, dass Wahlbriefe nur noch aus der Samstagsleerung am Wahltag überbracht werden, eine Leerung der Briefkästen erfolgt nicht am Wahltag!

2. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform durch die **Deutsche Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15:30 Uhr in den oben genannten Briefwahllokalen in der Stadt Zossen zusammen.

Zossen, 12.04.2019


Kramer
stelly. Bürgermeister

**WAHLBEKANNTMACHUNG
des Wahlleiters der Stadt Zossen**

vom 12. April 2019

zu den Wahlen

**der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen
der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Glienick, Horstfelde, Schünow, Nunsdorf,
Nächst Neuendorf, Schöneiche, Kallinchen, Zossen, Wünsdorf und Lindenbrück**

am 26. Mai 2019

Gemäß §§ 18 und 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

A – Wahlzeit:

Die Stimmabgabe ist am 26. Mai 2019 in der Zeit **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** möglich.

B – Wahlbezirke (WB) / Wahlräume/-lokale:

Die Stadt Zossen ist in folgende 23 allgemeine Wahlbezirke / Wahllokale eingeteilt:

0010 – Dorfgemeinschaftshaus Glienick

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Glienick, Dorfau26, 15806 Zossen ²⁾

0011 – Dorfgemeinschaftshaus Horstfelde

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Horstfelde, Horstfelder Dorfstraße 30, 15806 Zossen ²⁾

0012 – Kneipp-Kita „Bienenest“ Schünow

Wahlraum: Kneipp-Kita „Bienenest“ Schünow, Weg nach Mellensee 3, 15806 Zossen ²⁾

0020 – Dorfgemeinschaftshaus Nunsdorf

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Nunsdorf, Dorfstraße 23, 15806 Zossen ²⁾

0030 – Goetheschule Zossen Grundschule

Wahlraum: Goetheschule Zossen Grundschule, Gerichtstraße 39, 15806 Zossen ²⁾

0031 – Rathaus Konferenzraum Erdgeschoss ¹

Wahlraum: Rathaus Konferenzraum Erdgeschoss, Marktplatz 20, 15806 Zossen ¹⁾

0032 – Rathaus Standesamt 1. Etage

Wahlraum: Rathaus Standesamt 1 Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen ²⁾

0033 – Hort Dabendorf

Wahlraum: Hort Dabendorf Triftstraße 2, 15806 Zossen ²⁾

0034 – Gaststätte Keglerheim Dabendorf *

Wahlraum: Gaststätte Keglerheim Dabendorf, Machnower Chaussee 68, 15806 Zossen ¹⁾

0035 – Dorfgemeinschaftshaus Zossen

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Zossen, Kirchplatz 7, 15806 Zossen ¹⁾

0036 – Gaststätte der Sporthalle Dabendorf

Wahlraum: Gaststätte der Sporthalle Dabendorf, Jägerstraße 13, 15806 Zossen ¹⁾

0037 – Kita „Pffikus Standort Villa“ Dabendorf

Wahlraum: Kita Pffikus Standort Villa“ Dabendorf, Goethestraße 45, 15806 Zossen ²⁾

Seite 1 von 5

0060 – Gaststätte „Sankt Hubertus“, Wünsdorf

Wahlraum: Gaststätte „Sankt Hubertus“, Wünsdorf, Am Bahnhof 1, 15806 Zossen ¹⁾

0061 – Comenius Oberschule, Wünsdorf I

Wahlraum: Comenius Oberschule, Wünsdorf I, Chausseestraße 6, 15806 Zossen ¹⁾

0062– Dorfgemeinschaftshaus Neuhofer

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Neuhofer, Neuhofer Dorfstraße 25, 15806 Zossen ²⁾

0063 – Grundschule Erich Kästner, Waldstadt I

Wahlraum: Grundschule Erich Kästner, Waldstadt I, Friedrich-Raue-Straße 1, 15806 Zossen ²⁾

0064– Bürgerhaus Wünsdorf

Wahlraum: Bürgerhaus Wünsdorf, Am Bürgerhaus 1, 15806 Zossen ¹⁾

0065– Forsthaus Zesch am See, Lindenbrück

Wahlraum: Forsthaus Zesch am See, Lindenbrück, Am Dorfplatz 11, 15806 Zossen ²⁾

0066– Grundschule Erich Kästner, Waldstadt II

Wahlraum: Grundschule Erich Kästner, Waldstadt II, Friedrich-Raue-Straße 1, 15806 Zossen ²⁾

0067– Comenius Oberschule, Wünsdorf II

Wahlraum: Comenius Oberschule, Wünsdorf II, Chausseestraße 6, 15806 Zossen ¹⁾

0070– Dorfgemeinschaftshaus Nächst Neuendorf

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Nächst Neuendorf, Nächst Neuendorfer Landstraße 27, 15806 Zossen ¹⁾

9069 - Briefwahl Zossen IV

Wahlraum: Briefwahllokal IV – Rathaus, Beratungsraum 10, 1. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen ²⁾

9070 - Briefwahl Zossen V

Wahlraum: Briefwahllokal V – Rathaus, Beratungsraum 15, 1. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen ²⁾

9071 - Briefwahl Zossen VI

Wahlraum: Briefwahllokal VI – Rathaus, Beratungsraum 35, 3. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen ²⁾

- 1) der Zugang zum Wahllokal ist barrierefrei
- 2) der Zugang zum Wahllokal ist nicht barrierefrei

C – Auslegung / Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis:

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Zossen, für die unter B aufgeführten Wahlbezirke

wird an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten

Montag,	den 06.05.2019	08:00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag,	den 07.05.2019	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch,	den 08.05.2019	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag,	den 09.05.2019	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag,	den 10.05.2019	08.00 – 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen im Bürgerbüro

zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie vorab Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk (Vorschriften des Landesmeldegesetzes gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist über den Computer möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens bis zum **10.05.2019, 12.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen, Bürgerbüro Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

D – Versand der Wahlbenachrichtigungen:

1. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **05.05.2019** eine **Wahlbenachrichtigung**. Dieser sind der Wahlbezirk und der Wahlraum zu entnehmen, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
2. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht aus- üben kann.
3. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

E – Wahlscheine

1. Wähler die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

2. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05.05.2019

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10.05.2019 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 1 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können bei Vorliegen der unter E Nr. 2.1 genannten Voraussetzung bis zum **24.05.2019, 18.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen, Bürgerbüro mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Es besteht auch die Möglichkeit den Wahlscheinantrag **online** zu stellen. Den entsprechenden Link finden Sie ab dem 06.05.2019 unter www.zossen.de/buerger/stadtverwaltung/wahlen-2019/ – Briefwahl.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihm ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus dem unter E Nr. 2.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Bitte beachten Sie, dass der Wahlscheinantrag, insoweit er durch die Deutsche Post AG transportiert werden soll, ausreichend frankiert ist!

3. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen, bestehend aus:
 - einem amtlichen Stimmzettel
 - einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
 - einem amtlichen roten Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift der Wahlbehörde und
 - einem Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird.

F – Wahlverfahren

1. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
2. **Jeder Wähler** hat für die Wahl zum Europäischen Parlament **eine Stimme**.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, es sei denn, er ist im Besitz eines Wahlscheines – siehe E Nr. 1.
4. Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürger einen **gültigen Identitätsausweis** – odergültigen **Reisepass** zur Wahl **mitzubringen**.
5. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
6. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
7. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
8. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle/-kabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

G – Briefwahl

1. Wer per Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die hierfür **notwendigen Unterlagen** (siehe E Nr. 3.) anfordern und nach der Kennzeichnung seinen Wahlbriefumschlag mit dem hierin befindlichen Wahlschein (mit unterzeichneter Versicherung an Eides statt) und dem verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel, so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Bitte beachten Sie, dass Wahlbriefe nur noch aus der Samstagsleerung am Wahltag überbracht werden, eine Leerung der Briefkästen erfolgt nicht am Wahltag!

2. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform durch die **Deutsche Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15:30 Uhr in den oben genannten Briefwahllokalen in der Stadt Zossen zusammen.

Zossen, 12.04.2019


Kramer
stelly. Bürgermeister